



Stadt Roding

Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Roding

Stadtratsbeschluss: 25.07.2019

Bekanntmachung: 29.07.2019

Art der Bekanntmachung: Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung
an den Amtstafeln der Stadt Roding

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Betrieb an Sonn- und Feiertagen	2
§ 2 Lärmschutz	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Roding

vom 25.07.2019

Die Stadt Roding erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert Gesetz vom 12. April 2016 (GVBl. S. 50), folgende Verordnung:

§ 1 Betrieb an Sonn- und Feiertagen

1. An Sonn- und Feiertagen dürfen Autowaschanlagen im Stadtgebiet Roding im Zeitraum von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.
2. Ausgenommen von Abs. 1 sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

§ 2 Lärmschutz

Zum Schutz vor unnötigen Lärm in der unter § 1 genannten Betriebszeiten müssen die Autowaschanlagen während der Wasch- und Trockenvorgänge ihre Tore geschlossen halten. Die gebietstypischen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Nr. 1 des Feiertagsgesetzes kann mit Geldbuße bis 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 dieser Verordnung verstößt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.06.2006 außer Kraft.

Roding, 26.07.2019
STADT RODING



F. Reichold
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachung der
Verordnung über die Zulassung
des Betriebs von Autowaschanlagen
an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Roding**

Der Stadtrat Roding hat am 25.07.2019 die Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Roding beschlossen. Die Verordnung wurde am 26.07.2019 ausgefertigt und tritt am 30.07.2019 in Kraft.

Die Verordnung wurde im Rathaus (Zimmer-Nr. E.08) niedergelegt und kann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Roding, 29.07.2019
STADT RODING

Franz Reichold
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung erfolgte durch
Anschlag an den Amtstafeln
Roding, Unterlintach, Obertrübenbach,
Kalsing, Zimmering, Trasching, Wiesing,
Regenpeisten, Ziehring, Miltordorf,
Altenkreith, Neubäu, Seigen, Fronau,
Strahlfeld, Wetterfeld
angeschlagen am 29.7.19
abgenommen am 28.8.19

Roding, 3.9.19
Unterschrift Amtsbote *B. Reichold*

Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an der Amtstafel Roding

angeschlagen am: 29.7.19

abgenommen am: 28.8.19

Roding, den 3.9.19

Unterschrift Amtsbote: *B. Reichold*